

übrigen nach dem Gesetze zu berücksichtigenden Schadensfaktoren so erscheint eine Erhöhung der zweitinstanzlich gesprochenen Entschädigung auf 6000 Fr. als den Verhältnissen angemessen. Denn: der Kläger, ein nach seiner Erziehung und Bildung gewiß ausschließlich auf körperliche Thätigkeit angewiesener Arbeiter, ist durch den Verlust seines rechten Vorderarmes in seiner Arbeitsfähigkeit unzweifelhaft auf das Erheblichste beschränkt; er ist zwar, da er immerhin manche Verrichtungen noch vorzunehmen vermag, nicht, wie er behauptet, gänzlich arbeitsunfähig, wohl aber in seiner Erwerbsfähigkeit in einer Weise beschränkt, daß ihm an seinem frühern Jahresverdienste von 1200 bis 1400 Fr. ein Ausfall von annähernd 700 bis 800 Fr. entstehen wird. Diesem Ausfalle entspräche bei dem Alter des Klägers ein Rentenskapital von zirka 11,000 Fr. Dieses Kapital kann nun freilich nicht in seinem Gesamtbetrage zugesprochen werden, da einerseits Kläger voraussichtlich doch nicht während seiner ganzen muthmaßlichen Lebensdauer zu Fortführung seiner bisherigen anstrengenden Beschäftigung als Eisenarbeiter befähigt gewesen wäre und da ihn andererseits eine Entschädigung in Form einer Kapitalabfindung, womit die Beklagten einverstanden sind, in mehreren Richtungen günstiger als früher stellt. Dagegen erscheint mit Rücksicht auf die hervorgehobenen Verhältnisse eine Erhöhung der Entschädigung auf 6000 Fr. gewiß als geboten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Beklagten sind verpflichtet, dem Kläger eine Entschädigung von 6000 Fr. (sechstausend Franken) sammt Zins zu fünf Prozent vom 6. Oktober 1881 an zu bezahlen.
2. Dispositiv 2 des angefochtenen Urtheils des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 5. Juni 1884 ist bestätigt.

59. Urtheil vom 19. September 1884 in Sachen Huber gegen Stöcklin & Cie.

A. Durch Urtheil vom 3. Juli 1884 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: Es wird das erstinstanzliche Urtheil bestätigt. Beklagte Appellanten tragen ordentliche und außerordentliche Kosten zweiter Instanz mit einer Urtheilsgelühr von 50 Fr. Das erstinstanzliche Urtheil des Civilgerichtes Basel vom 20. Mai 1884 ging dahin: Beklagte sind zu Zahlung von 4099 Fr. 40 Cts. abzüglich der seit dem Unfalle an den Kläger bereits von den Beklagten geleisteten Zahlungen verurtheilt und tragen die ordinären und extraordinären Prozeßkosten, mit Inbegriff eines Expertenhonors von 20 Fr.

B. Gegen dieses Urtheil erklärte die beklagte Firma die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Vertreter der Beklagten: es sei über den gegenwärtigen Zustand des Armes des Klägers eine Oberexpertise einzuholen; in der Sache selbst sei das zweitinstanzliche Urtheil in dem Sinne abzuändern, daß die dem Kläger zu leistende Entschädigung auf 1000 Fr. (abzüglich der bereits bezahlten Beträge), eventuell auf ein billiges Maß reduziert werde, unter Verwahrung gegen die Kosten. Der Anwalt des Klägers beantragt: es sei die von der Beklagten beantragte Beweisergänzung durch Oberexpertise als unzulässig abzuweisen; in der Sache selbst schließt er sich der Weiterziehung der Beklagten insofern an, als er beantragt, es seien dem Kläger auch Zinsen von der Entschädigungssumme vom Tage der Klageanhebung an zuzusprechen; im Uebrigen sei das angefochtene Urtheil zu bestätigen, unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Thatsächlich steht fest: Der etwas über 40 Jahre alte Kläger, welcher ursprünglich das Bäckerhandwerk erlernt hat, war seit längerer Zeit in der Papierfabrik der Beklagten als Arbeiter mit einem Taglohn von 3 Fr. angestellt. Am 5. November 1883, Abends nach 8 Uhr, während Kläger Nachtdienst

hatte, gerieth, und zwar wie die erste Instanz ausdrücklich feststellt, auf unermittelte Weise, sein linker Arm in die von ihm bediente Maschine. Kläger erlitt dadurch eine Verletzung, an welcher er bis zum 14. Januar 1884 im Spital zu Basel behandelt worden ist und welche eine Lähmung des linken Armes zur Folge gehabt hat. Nach dem Gutachten des Sachverständigen, Professor Socin, ist anzunehmen, daß diese Lähmung eine bleibende sein werde, die keine oder nur ganz unbedeutende Besserung hoffen lasse und ist der linke Arm zur Arbeit völlig untauglich.

2. In rechtlicher Beziehung ist zunächst der Antrag der Beklagten auf Erhebung einer Oberexpertise als unstatthaft zurückzuweisen. Denn nach Art. 30 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege ist das Bundesgericht in tatsächlicher Beziehung an den von den Vorinstanzen festgestellten Thatbestand gebunden und zu Anordnung einer Aktenvervollständigung nur dann befugt, wenn die kantonalen Gerichte Beweise über erhebliche Thatfachen wegen Unerheblichkeit des Beweisthemas nicht zugelassen haben. Dieser Fall aber liegt hier nicht vor. Zwar ist, beim Mangel aller Entscheidungsgründe, nicht deutlich ersichtlich, warum die zweite kantonale Instanz ihrerseits den Antrag auf Anordnung einer Oberexpertise nicht berücksichtigt hat, ob deshalb nicht, weil ein solches Begehren in zweiter Instanz prozeßualisch unstatthaft, oder aber deshalb nicht, weil eine Oberexpertise in concreto überflüssig sei. Allein mag nun das eine oder andere der Fall sein, so kann jedenfalls von Anordnung einer Oberexpertise durch das Bundesgericht nicht die Rede sein, sondern muß einfach davon ausgegangen werden, daß die kantonalen Gerichte, in Bezug auf die Folge der Verletzung, dasjenige als tatsächlich feststehend erachtet haben, was der von der ersten Instanz beigezogene Sachverständige darüber ausgeführt hat.

3. Nach dem von den Vorinstanzen festgestellten Thatbestande ist im fernern klar, daß der Unfall ein zufälliger, weder der einen noch der andern Partei zum Verschulden anzurechnender ist. Die Behauptung der Beklagten, daß ein eigenes Verschulden des Klägers zur Herbeiführung der Verletzung mitgewirkt

habe, ermangelt, angesichts der ausdrücklichen Feststellung der ersten Instanz, daß die Ursache, aus welcher der Arm des Klägers von der Maschine ergriffen wurde, nicht ermittelt sei, jeder thatsächlichen Begründung, und ebensowenig kann gewiß von einem Verschulden der Beklagten gesprochen werden; es kommen somit in casu Art. 2 und Art. 5 litt. a und nicht Art. 1 des eidgenössischen Fabrikhaftpflichtgesetzes zur Anwendung.

4. Fragt sich nun, nach welchen Grundsätzen die Höhe der dem Kläger gebührenden Entschädigung gemäß der citirten Gesetzesbestimmung sowie gemäß Art. 6 leg. cit. auszumitteln sei, so ist zu bemerken: Wenn Art. 6 des Fabrikhaftpflichtgesetzes ein bestimmtes Maximum der Entschädigung festsetzt, welches, abgesehen von dem Falle strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Fabrikherrn, nicht überschritten werden darf, so kann daraus nicht, wie die Beklagte meint, gefolgert werden, daß nun bei Ausmessung der Entschädigungen aus Fabrikhaftpflicht das Entschädigungsmaximum in der Art zu Grunde zu legen sei, daß der Schadensersatz jeweilen auf eine dem gesetzlichen, für die schwersten Fälle geltenden, Maximum (mit Rücksicht auf die Schwere der Verletzung) entsprechende Summe fixirt werden müßte. Allerdings ist die Ersatzpflicht des Fabrikherrn keine unbegrenzte, sondern eine vom Gesetzgeber, im Interesse des Schutzes der Industrie, in durchaus singulärer Weise durch Festsetzung eines Entschädigungsmaximums begrenzte. Allein dies hat nur zur Folge, daß der Fabrikant für Schäden, welche das gesetzliche Maximum übersteigen, insoweit nicht einzustehen hat, als letzteres der Fall ist; dagegen folgt daraus in keiner Weise, daß auch innerhalb der gesetzlichen Grenze der Verantwortlichkeit des Fabrikherrn dieser nicht für den entstandenen wirklichen Schaden zu haften, sondern nur eine in arbiträrer Weise proportional dem Entschädigungsmaximum ausgemittelte Geldsumme zu bezahlen habe. Letzteres annehmen hieße vielmehr sich mit dem unzweideutigen Wortlaute wie mit den Prinzipien des Gesetzes in Widerspruch setzen. Denn das Gesetz (Art. 6 litt. a und b) schreibt ja ausdrücklich vor, was als erstattungsfähiger Schaden in den verschiedenen Fällen der Körperverletzung, Er-

Krankung und Tödtung in Betracht komme und daher dem Berechtigten (selbstverständlich innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Maximums) zu vergüten sei. Nur in denjenigen Fällen, wo der Unfall durch einen Zufall herbeigeführt wurde, ist nach § 5 litt. c des Gesetzes auch innerhalb des gesetzlichen Maximums nicht der gesammte entstandene Schaden vom Fabrikherrn zu tragen, sondern hat eine „billige Reduktion“ der Ersatzpflicht desselben Platz zu greifen, d. h. ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles, wobei namentlich die Vermögenslage des Beschädigten wie des Haftpflichtigen in Betracht kommen werden, ein Theil des ermittelten wirklichen Schadens nicht dem Fabrikherrn aufzuerlegen, sondern vom Beschädigten an sich selbst zu tragen. Demnach ist im vorliegenden Falle der dem Verletzten durch Auslagen für Verpflegungs- und Heilungskosten und durch Aufhebung oder Schmälerung seiner Erwerbsfähigkeit erwachsene wirkliche Schaden (selbstverständlich unter Beobachtung des gesetzlichen Maximums) auszumitteln und ist sodann, da der Unfall durch einen Zufall herbeigeführt wurde, die Ersatzpflicht des Fabrikherrn in billiger Weise zu reduzieren, d. h. an der ausgemittelten Entschädigungssumme ein Abstrich zu machen.

6. Aus dem erstinstanzlichen Urtheile nun, (welches die zweite Instanz einfach adoptirt hat) ist nicht zu entnehmen, wie hoch das kantonale Gericht den dem Kläger entstandenen wirklichen Schaden veranschlagt. Nach den festgestellten Thatsachen ist indeß anzunehmen, der dem Verletzten durch Schmälerung seiner Erwerbsfähigkeit entstandene wirkliche Schaden belaufe sich, zu Kapital angeschlagen, auf einen Betrag von annähernd 5000 Fr. und sei von den kantonalen Gerichten in dieser Weise veranschlagt worden. Denn dieselben stellen in zutreffender Weise fest, daß der Kläger nach dem Unfälle nur noch etwa die Hälfte bis höchstens zwei Dritttheile seines bisherigen Verdienstes zu erwerben im Stande sein werde, wonach bei dem Alter des Klägers resp. der mutmaßlichen Dauer seiner Erwerbsfähigkeit ohne den Unfall und beim Betrage seines bisherigen Einkommens ein einem Rentenskapital von zirka 5000 Fr. entsprechender Einkommensausfall sich ergibt. Geht man nun hievon

aus, so erscheint die vorinstanzliche Festsetzung der dem Fabrikherrn für Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Klägers aufzuerlegenden Entschädigung auf 4000 Fr. als durchaus angemessen und den Verhältnissen entsprechend; es ist durch einen Abstrich von etwa 1000 Fr. vom Betrage des ermittelten wirklichen Schadens dem Umstande, daß der Unfall durch einen Zufall herbeigeführt wurde, nach Lage der Sache gewiß hinlänglich Rechnung getragen, um so mehr, wenn erwogen wird, daß in der Entschädigungssumme von 4000 Fr. auch die Entschädigung für die zeitweise gänzliche Arbeitsunfähigkeit des Klägers inbegriffen ist. Immerhin indeß ist hiebei zu Gunsten der Beklagten der Vorbehalt zu machen, daß derselben gemäß Art. 8 des Fabrikhaftpflichtgesetzes das Recht eingeräumt wird, nachträglich auf eine Reduktion des Entschädigungsbetrages resp. auf eine Abänderung des Urtheils in diesem Sinne anzutragen, wenn sich die Folgen der Verletzung wesentlich günstiger gestalten sollten, als vom Gerichte angenommen wird, wobei jedoch selbstverständlich der von der Beklagten anerkannte Entschädigungsbetrag nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Es ist zwar ein dahinzielender Antrag von der Beklagten nicht gestellt worden, allein das Gericht ist nach Art. 8 berechtigt, einen solchen, die Condemnation des Beklagten in bedingter Weise beschränkenden, Vorbehalt von Amtswegen zu machen und es erscheint dies nun in concreto als gerechtfertigt. Denn es ist zwar allerdings nach dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen anzunehmen, daß der linke Arm des Klägers wahrscheinlich dauernd gelähmt und dienstuntauglich bleiben werde, allein die Möglichkeit einer zukünftigen erheblichen Besserung ist doch nicht völlig ausgeschlossen, und hierauf ist zu Gunsten der Beklagten Rücksicht zu nehmen.

6. Was die Heilungskosten anbelangt, so ist deren Betrag mit 99 Fr. 80 Cts. nicht bestritten; dagegen lehnt die Beklagte die Pflicht zum Ersatze derselben deßhalb ab, weil diese Kosten dem Kläger durch die allgemeine Krankenkasse bereits vergütet worden seien. Allein nach Art. 9 des eidgenössischen Fabrikhaftpflichtgesetzes kann kein Zweifel darüber obwalten, daß der Betriebsunternehmer Beträge, welche der Beschädigte von einer

Unfallversicherungsanstalt, Unterstützungskasse, Krankenkasse und dergleichen, anlässlich des Unfalles empfängt, auf die aus dem Haftpflichtgesetze zu leistende Entschädigung nur dann einrechnen darf, wenn er bei der betreffenden Versicherung durch Leistung von Beiträgen mitgewirkt hat; dies ist nun in casu von der Beklagten nicht behauptet worden, und es erscheint daher ihre Zahlungsverweigerung als unbegründet.

7. Die Zinsforderung des Klägers endlich erscheint offenbar als begründet, da die Beklagte gewiß durch die Anhebung der Klage in Verzug gesetzt und dadurch zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet worden ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das angefochtene Urtheil des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 3. Juli 1884 wird bestätigt, jedoch mit dem Zusätze, daß die Beklagte dem Kläger die Entschädigungssumme vom Tage der Klageanhebung an zu verzinsen hat und mit dem weiteren Zusätze, daß der Beklagten das Recht vorbehalten wird, um eine Abänderung dieses Urtheils im Sinne einer Reduktion der Entschädigung nachzusuchen, wenn die Folgen der Verletzung sich wesentlich günstiger gestalten sollten, als angenommen wurde.

II. Obligationenrecht. — Droit des obligations.

60. Urtheil vom 4. Juli 1884 in Sachen
Sutter gegen Smeichen.

A. Durch Urtheil vom 13. Mai 1884 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

1. Die Klage und Widerklage sind abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Staatsgebühr wird auf 100 Fr. angesetzt.

Die Kosten beider Instanzen sind zu einem Viertel der Klägerschaft und drei Vierteln dem Beklagten aufgelegt.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen die Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Dieselben beantragen in ihrer Rekurserklärung sowie bei der heutigen Verhandlung: es sei der Beklagte zu verpflichten, dem Kläger wegen widerrechtlicher Schädigung 10,000 Fr. Schadenersatz nebst Zins zu 5 % seit 27. September 1883 zu bezahlen, gemäß Art. 50 und 51 des schweizerischen Obligationenrechtes, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Dagegen trägt der Beklagte und Widerkläger auf Abweisung der klägerischen Beschwerde an; im Anschlusse an die klägerische Weiterziehung beantragt er im fernern: das Bundesgericht wolle der Gegnerschaft den Gebrauch des Namens „Dr. Wiel“ zum Zwecke des Vertriebes ihrer Produkte und Empfehlung ihrer Anstalt u. s. w. untersagen und die Gegenpartei verurtheilen, dem Beklagten und Widerkläger wegen mißbräuchlicher Ausbeutung dieses Namens resp. dieser Schutzmarke eine Entschädigung von mindestens 5000 Fr. zu leisten, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatsächlicher Beziehung ist aus den Akten folgendes hervorzuheben: Der Beklagte war seiner Zeit mit J. G. Sutter, dem Chemanne und Vater der Kläger, Mitantheilhaber der Kuranstalt Eglisau, deren ärztliche Leitung er besorgte. Da er dort auch Magenkranke zu behandeln gedachte, so knüpfte er Beziehungen mit dem als Spezialist für Magenkrankheiten durch verschiedene schriftstellerische Arbeiten bekannten Dr. Josef Wiel in Zürich an, welcher auf seine Veranlassung die Anstalt mehrmals besuchte. Dies veranlaßte den Beklagten, in öffentlichen Ausschreibungen die Anstalt als eine von Dr. Josef Wiel und ihm geleitete diätetische Kuranstalt zu bezeichnen; als Dr. Wiel hiegegen reklamierte, wurde in den Prospekten wenigstens gesagt: „Es gelten hiebei die diätetischen Vorschriften von Dr. „Josef Wiel in Zürich, der auch wöchentlich einmal die Anstalt „inspiziert.“ Durch Akt vom 25. Februar 1881 übertrug Dr. Josef Wiel dem Beklagten, nachdem letzterer ihm vorher einen